

R a h m e n v e r t r a g

über die Bereitstellung eines arbeitsmedizinischen
und/oder sicherheitstechnischen Dienstes
zur Betreuung von Sportvereinen und Sportverbänden

zwischen

Hamburger Sportbund
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

nachfolgend Sportbund genannt,

und

MEDITÜV GmbH & Co. KG
Arbeitsmedizinischer- und Arbeitssicherheits-Dienst der
TÜV Nord Gruppe
Am TÜV 1
30519 Hannover

nachfolgend überbetrieblicher Dienst genannt,

wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen und der Preislisten in der Anlage vereinbart, dass der überbetriebliche Dienst allen Mitgliedsvereinen und -verbänden des Sportbundes eine Gruppenbetreuung nach BGV A2 (bisher BGV A6/A7) und BGV A4 für den Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin anbietet. Unter Nutzung der Erfahrungen in diesem Bereich wird eine optimale Betreuung von Sportvereinen und -verbänden gewährleistet und durch die Zusammenfassung mehrerer Sportvereine / -verbände werden günstige Bedingungen gesichert. Jeder Mitgliedsverein / -verband des Hamburger Sportbundes kann diesem Rahmenvertrag auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen beitreten.

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer der Sportvereine / -verbände gemäß den Anforderungen der §§ 3, 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG). Der Text der §§ 3, 6 ASiG ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

2 Leistungen des überbetrieblichen Dienstes

2.1 Der überbetriebliche Dienst übernimmt die in den §§ 3, 6 ASiG genannten Aufgaben und Pflichten eines Betriebsarztes und/oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Der überbetriebliche Dienst gewährleistet, dass für diese Aufgabenerfüllung nur Personen eingesetzt werden, die über die nach dem ASiG erforderlichen Qualifikationen verfügen. Zu den Aufgaben des überbetrieblichen Dienstes, die mit dem Honorar unter Ziffer 4.1 abgegolten sind, gehören daneben auch:

2.1.1 Überprüfung der Wirksamkeit durchgeführter Arbeitsschutzmaßnahmen.
(nur bei Regelbetreuung)

2.1.2 Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen G 37 Bildschirmarbeit (im Rahmen der Regelbetreuung im Honorar enthalten, im Rahmen der Grundbetreuung gegen gesonderte Honorarstellung gemäß Preisliste im Anhang)

2.2 Leistungen, welche über die unter Ziffer 2.1. genannten Leistungen hinausgehen, werden gegen gesonderte Honorarstellung erbracht. Hierzu zählen z.B.:

2.2.1 Durchführung sonstiger arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A4 und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, soweit vom Sportverein / -verband oder von der Berufsgenossenschaft verlangt.

2.2.2 Schutzimpfungen auf Wunsch des Vertragspartners.

2.2.3 Stellen von Referenten zur Fortbildung der Arbeitgeber in Fragen der sicherheitstechnischen Ausstattung der vereinseigenen Sportanlagen und Räumlichkeiten.

2.3 Die Einsatzzeit wird flexibel mit den jeweiligen Vereinen/Verbänden abgestimmt. Der Einsatzort ist vorrangig der Sportverein/-verband bzw. seine Betriebsstätte, falls dies nicht möglich ist, der nächstgelegene medizinische Standort des überbetrieblichen Dienstes.

3 Aufgaben des Sportbundes

Der Sportbund wird seine Sportvereine / -verbände über diesen Vertrag informieren, den an diesem Rahmenvertrag interessierten Sportvereinen / -verbänden das Formular Auftragserteilung (Anlage 2) und die Informationen zu Preisen und Betreuungsinhalten (Anlage 4a -c) zu diesem Rahmenvertrag zur Verfügung stellen. Der Sportbund informiert die Sportvereine / -verbände auch über eventuelle Vertragsänderungen.

4 Honorar

4.1 Für die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Leistungen des überbetrieblichen Dienstes zahlen die Sportvereine / -verbände einen festen Honorarsatz gemäß Anlage 4a „Preisinformationen“ dieses Rahmenvertrages an den überbetrieblichen Dienst. Die Leistungsinhalte und -umfänge richten sich nach der BGV A2 der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

4.2 Für die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Leistungen gilt die in Anlage 4c aufgeführte Preisinformation.

An die Honorarsätze hält sich der überbetriebliche Dienst mindestens bis zum 31.12.2009 gebunden.

Nach Ablauf der Honorarbindung ist der überbetriebliche Dienst berechtigt, das Honorar anzupassen. Eine Änderung des Honorars ist mit dem Sportbund 6 Monate vorher abzustimmen und den Sportvereinen / -verbänden schriftlich mitzuteilen. Zusätzliche Rechnungsstellungen (wie z.B. für Fahrtkosten, medizinisches Verbrauchsmaterial) entstehen nicht.

5 Haftung

Der überbetriebliche Dienst haftet für Schäden, die dem Vertragspartner aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und je Schadensereignis bis zu einem Betrag von € 2,5 Mio. für Personenschäden (jedoch nicht mehr als € 0,5 Mio. für die einzelne Person) und € 2,5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden. Der überbetriebliche Dienst hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

6 Datenschutz, Schweigepflicht

Der überbetriebliche Dienst verpflichtet die für ihn tätigen Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und sonstige Mitarbeiter über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Betreuung zur Kenntnis kommen, Stillschweigen zu wahren. Weiterhin sichert er einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz bei sich oder Dritten für die in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu.

7 Vertragsbeginn und -ende

7.1 Der Vertrag beginnt am 01.01.2005 und wird auf 2 Jahre geschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des 2. Kalenderjahres sowohl seitens des Sportbundes als auch seitens des überbetrieblichen Dienstes möglich. Der Vertrag verlängert sich um jeweils mindestens 1 Jahr, wenn er nicht entsprechend Satz 2 gekündigt wurde. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

7.2 Der Vertrag zwischen den Sportvereinen / -verbänden und dem überbetrieblichen Dienst beginnt mit dem Datum laut Auftragserteilung und hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Ansonsten gilt Ziffer 8, Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

7.3 Eine Beendigung dieses Vertrages berechtigt die Sportvereine / -verbände zur Kündigung des mit dem überbetrieblichen Dienst abgeschlossenen Betreuungsvertrags mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 3. Kalenderjahres nach Vertragsbeginn des Sportvereins / -verbands.

7.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Mit einer wirksamen fristlosen Kündigung enden auch die Verträge zwischen den Sportvereinen / -verbänden und dem überbetrieblichen Dienst.

8 Sonstiges

- 8.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und/oder der Vereinbarung mit den Sportvereinen / -verbänden unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 8.2** Jede Änderung des Rahmenvertrages und der Vereinbarung mit den Sportvereinen / -verbänden bedarf der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 8.3** Die sicherheitstechnischen Betreuung nach dem Unternehmer- oder Sportvereinsmodell erfolgt als Einzelauftrag ist ein einmaliges Beratungsgespräch vor Ort auf Terminwunsch des Sportvereins / -verbands.
- 8.4** Inhalt der sicherheitstechnischen Grundbetreuung innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsbeginn ist eine „Informationsveranstaltung“ des überbetrieblichen Dienstes inkl. Verteilung der Dokumente zur Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung aller Arbeitsstätten des Sportvereins und bei Modell 2a und 2b eine anschließende Begehung und Protokollierung durch die Sicherheitsfachkraft des überbetrieblichen Dienstes.
- 8.5** Die Honorarsätze für Grundbetreuung und Regelbetreuung ermäßigen sich bei Anzahl der Auftragserteilung zu diesem Rahmenvertrag innerhalb von 2 Jahren (bis Ende 2006)
- ab 200 Auftragserteilungen: für die Grundbetreuung um 10,00 €
für die Regelbetreuung um 1,00 € / Mitarbeiter / Jahr
 - ab 400 Auftragserteilungen: für die Grundbetreuung um 20,00 €
für die Regelbetreuung um 2,00 € / Mitarbeiter / Jahr

Hiervon unberührt bleibt der Stundensatz für die anlassbezogene Betreuung gemäß Anlage 4c.

9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

Ort

Datum

Ort

Datum

Hamburger Sportbund

MEDITÜV

**Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und
andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
– Auszug –**

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

- (1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
 2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

**Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und
andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
– Auszug –**

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Bereitstellung eines arbeitsmedizinischen und/oder sicherheitstechnischen Dienstes.

Auftragserteilung Grundbetreuung / Regelbetreuung

Der Sportverein / -verband:

Vereinsname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____ Anzahl der Mitarbeiter: _____

ist Mitglied im Hamburger Sportbund (VKZ: _____)

erteilt **MEDITÜV** GmbH & Co. KG
Am TÜV 1
30519 Hannover

auf der Basis des zwischen dem Hamburger Sportbund und dem überbetrieblichen Dienst geschlossenen Rahmenvertrages den Auftrag zur Übernahme der Betreuung für den folgenden Bereich

Betreuung	Modell (siehe Anlage 4a und 4b)
<input type="checkbox"/> Grundbetreuung (≤ 10 Mitarbeiter)	<input type="checkbox"/> Modell 1 <input type="checkbox"/> Modell 2a <input type="checkbox"/> Modell 2b
<input type="checkbox"/> Regelbetreuung (> 10 Mitarbeiter)	<input type="checkbox"/> Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin <i>oder</i> <input type="checkbox"/> nur Arbeitssicherheit <i>oder</i> <input type="checkbox"/> nur Arbeitsmedizin

gemäß §§ 3, 6 ASiG auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Bedingungen.

1. Der Inhalt des oben bezeichneten Rahmenvertrages gilt damit zwischen dem überbetrieblichen Dienst und dem Sportverein / Sportverband als vereinbart.
2. Die Leistungen des überbetrieblichen Dienstes beziehen sich auf den Sportverein / Sportverband unter der o. g. Anschrift / auf die nachstehend einzeln und abschließend aufgeführten Betriebsstätten und genutzten Sportanlagen des Sportvereins.

PLZ und Stadtteil	Straße / Haus-Nr.	Art der Sportanlage	Vereins-eigentum	Fremd-eigentum

Ggf. Rückseite benutzen

3. Der Sportverein / -verband wird dem überbetrieblichen Dienst alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Rahmenvertrag erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen.
Der Sportverein / -verband wird den Fachkräften für Arbeitssicherheit und/oder Betriebsärzten des überbetrieblichen Dienstes nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen.
4. Der Auftrag beginnt mit dem Monat nach der Auftragserteilung oder zum 01. _____ und wird auf 3 Jahre geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des 3. Kalenderjahres nach Vertragsbeginn schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils mindestens 1 Jahr, wenn er nicht entsprechend Satz 2 gekündigt wurde. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
5. Das sich aus der Anzahl der Mitarbeiter ergebende Jahres- /Pauschalhonorar ist fällig zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme durch den überbetrieblichen Dienst.
6. Die Dokumentation der Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung soll in Anlehnung an die Vorlage der zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft erfolgen.

Ort	Datum	Sportverein / Sportverband
-----	-------	----------------------------

Zusatzauftrag:

Der überbetriebliche Dienst wird beauftragt, im Sportverein / -verband die mindestens einmal jährlich durchzuführenden Unterweisungen gem. § 12 Arbeitsschutzgesetz vorzunehmen. Die Durchführung erfolgt entsprechend den mit dem o.g. Rahmenvertrag vereinbarten Bedingungen.

Ort	Datum	Sportverein / Sportverband
-----	-------	----------------------------

Anlage 3 zum Rahmenvertrag über die Bereitstellung eines arbeitsmedizinischen und/oder sicherheitstechnischen Dienstes.

Auftragserteilung
Unternehmer- / Sportvereinsmodell
(Anlassbezogene Betreuung)

Der Sportverein / -verband:

Vereinsname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____ Anzahl der Mitarbeiter: _____

ist Mitglied im Hamburger Sportbund (VKZ: _____)

und erteilt
MEDITÜV GmbH & Co. KG
Am TÜV 1
30519 Hannover

auf der Basis des zwischen dem Hamburger Sportbund und dem überbetrieblichen Dienst geschlossenen Rahmenvertrages den Auftrag zur einmaligen Durchführung eines Beratungsgespräches im Bereich Arbeitssicherheit gemäß Unternehmer- / Sportvereinsmodell der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin mit:

Ansprechpartner: _____

Tel.: _____

Gemäß unseren Vorstellungen wird das Gespräch etwa _____ dauern (mind. 2 Std.).

Zu dem Gesprächstermin wird der Verein / Verband die in Eigenarbeit erstellten Dokumente zum Arbeitsschutz (z.B. ausgefüllte Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung) bereithalten.

Das Honorar wird nach Leistungserbringung durch den überbetrieblichen Dienst entsprechend der vom Verein/Verband unterschriebenen Leistungsbestätigung in Rechnung gestellt.

Ort

Datum

Sportverein / Sportverband

Anlage 4a zum Rahmenvertrag über die Bereitstellung eines arbeitsmedizinischen und/oder sicherheitstechnischen Dienstes

**Preisinformation zur Betreuung von Sportvereinen / -verbänden
gemäß Rahmenvertrag**

Die Einstufungen der Mitarbeiterzahlen erfolgen nach den Vorgaben der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin

Wählbares Modell	Mitarbeiter		
Grundbetreuung	1 – 10	Modell 1	pauschal 200,00 €
		Modell 2a	pauschal 350,00 €
		Modell 2b	pauschal 500,00 €
		G37 (Sehtest)	Stück 35,00 €
Regelbetreuung	ab 11	Je Mitarbeiter pro Jahr	28,50 €

Modell 2a: Vereine/Verbände mit maximal 2 Betriebsstätten (z.B. Sportplatz und Geschäftsstelle)

Modell 2b: Vereine/Verbände mit mehr als 2 Betriebsstätten (z.B. Sporthalle, Sportplatz und Geschäftsstelle)

Nur Arbeitssicherheit

Wählbares Modell	Mitarbeiter		
Unternehmermodell	1 – 50	bis 2 Stunden	120,00 €
		Je weitere Stunde	60,00 €
Sportvereinsmodell	1 – 10	bis 2 Stunden	120,00 €
		Je weitere Stunde	60,00 €
Regelbetreuung	ab 11	Je Mitarbeiter pro Jahr	15,50 €

Nur Arbeitsmedizin

Wählbares Modell	Mitarbeiter		
G37 (Sehtest)		Stück	35,00 €
Regelbetreuung	ab 11	Je Mitarbeiter pro Jahr	15,50 €

Die oben genannten Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anlage 4b zum Rahmenvertrag über die Bereitstellung eines arbeitsmedizinischen und/oder sicherheitstechnischen Dienstes

Information zur Betreuung von Sportvereinen gemäß Rahmenvertrag

Inhalt der sicherheitstechnischen Betreuung:

Unternehmermodell (1 – 50 Mitarbeiter) Sportvereinsmodell (1 – 10 Mitarbeiter)	➤ 1 Beratungsgespräch (Thema und Termin nach Wunsch des Sportvereins)
Grundbetreuung (1 – 10 Mitarbeiter)	Innerhalb von 3 Jahren ➤ Eine 3-stündige Informationsveranstaltung zentral beim Hamburger Sportbund für einen Vereinsvertreter oder einen beauftragten Mitarbeiter ➤ Erstellung und Verteilung der Dokumentation zur Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gem. Arbeitsschutzgesetz ➤ Modell 2 (zusätzlich) Eine Begehung der vom Verein / Verband genutzten Betriebsstätten inkl. a) Ausfüllen der Dokumentation zur Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung durch Sicherheitsfachkraft des MEDITÜV b) Bericht bei nicht vereinseigenen Betriebsstätten
Regelbetreuung (ab 11 Mitarbeiter)	Jährliche Begehung und Beratung vor Ort inkl. Dokumentation (z.B. Durchführung der Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung)

Inhalt der arbeitsmedizinischen Betreuung:

Grundmodell (1 – 10 Mitarbeiter)	➤ Erstellung und Verteilung der Dokumentation zur Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gem. Arbeitsschutzgesetz
Regelbetreuung (ab 11 Mitarbeiter)	Alle 2 Jahre eine Begehung der vereinseigenen Betriebsstätten und Beratung vor Ort inkl. Dokumentation. Je Mitarbeiter am Bildschirmarbeitsplatz eine Vorsorgeuntersuchung nach berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G37 (Sehtest) im Medizinischen Zentrum des MEDITÜV Große Bahnstr. 31, 22515 Hamburg

Anlage 4c zum Rahmenvertrag über die Bereitstellung eines arbeitsmedizinischen und/oder sicherheitstechnischen Dienstes

- Zusatzleistungen -

Unterweisungen

Falls vom Sportverein / -verband gesondert beauftragt, übernimmt der überbetrieblichen Dienst einmal jährlich durchzuführende Unterweisungen gem. § 12 Arbeitsschutzgesetz. Dabei verfolgt der überbetriebliche Dienst die Termine und stimmt sie mit dem Sportverein / -verband ab. Der Sportverein / -verband stellt geeignete Räumlichkeiten mit Overhead-Projektor, ggf. Videoabspielgerät/Fernseher zur Verfügung.

Die Dauer der Unterweisung beträgt ca. 1 Stunde.

Eine zu unterweisende Gruppe im Verein/Verband ist maximal mit 10 Mitarbeitern zu besetzen.

Das Honorar für die Unterweisung beim Verein/Verband beträgt pauschal € 200,00 für die 1. Gruppe und je folgende Gruppe zeitlich im Anschluss mit denselben Themen pauschal € 120,00.

Zentrale Unterweisungen (bei Teilnahme mehrerer Sportvereine / -verbände, Mindestteilnahme von 10 Mitarbeitern wird vorausgesetzt) werden mit 25,00 € je angemeldetem Teilnehmer abgerechnet.

Zusatzleistungen

Für weitere Leistungen, die über die vertraglich vereinbarten hinausgehen, werden bei Anforderung durch den Sportverein folgende Honorarsätze je Einsatzstunde zugrundegelegt:

Arbeitssicherheit	60,00 €
Arbeitsmedizin	80,00 €